



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01718**
Datum: 26.04.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	07.06.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.06.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 24
„Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“
- Abwägungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

1. Den Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 24 „Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Bürgerinnen und Bürgern, die in ihren Stellungnahmen abzuwägende Anregungen vorgebracht haben, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

Die personellen Ressourcen zur Betreuung der Verfahren und die hoheitlichen Aufgaben (Öffentlichkeitsbeteiligungen, Abwägung) sind im Produkt Räumliche Planung PSP-Element: 1.51101 veranschlagt.

Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 24
„Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“

Abwägungsbeschluss

Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wird als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ geführt.

Der Stadtrat hat am 29. Januar 2014 die Durchführung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan (Beschluss Nr. V/2013/12079) beschlossen und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 164 gefasst (Beschluss Nr. V/2013/12087).

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die FNP-Änderung ist am 12. Februar 2014 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4/2014 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2015 am 11. Februar 2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der FNP-Änderung mit Begründung in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis zum 20. März 2015 im Fachbereich Planen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 11. Februar 2015 mit einer Frist zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 27. März 2015. Beteiligt wurden ebenfalls die Nachbargemeinden.

Durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) wurde in seiner öffentlichen Sitzung am 28.10.2015 der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr.: VI/2015/01076).

Die Beteiligung zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 20/2015 am 11.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes der FNP-Änderung mit Begründung in der Zeit vom 19.11.2015 bis 21.12.2015 im Fachbereich Planen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 05.11.2015 mit einer Frist zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 18.12.2015.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gab es zur Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 24, eine Anregung. Diese enthielt eine Reihe von Belangen, die sich auf die FNP-Änderung, aber auch auf die Aufstellung des B-Planes beziehen. Diese Belange werden weitestgehend in der Begründung und im Umweltbericht erörtert. Sie führten nicht zu einer Planänderung.

In der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Die eingegangenen Hinweise wurden, soweit für die Planung relevant, in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.

In der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurden keine Einwände vorgebracht. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben die HAVAG und das Landeszentrum Wald Stellungnahmen abgegeben, die in die Abwägung eingestellt wurden. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Belange sind nicht flächennutzungsplanrelevant bzw. wurden bereits berücksichtigt. Die anderen Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden haben keine Bedenken zur Planung vorgebracht.

Familienverträglichkeit

Den Grundsätzen einer familienfreundlichen Stadtentwicklung steht die Änderung des FNP nicht entgegen. Das Vorhaben wurde im Jour fixe Familienverträglichkeit am 5. September 2013 vorgestellt. Es wurde festgestellt, dass die Belange von Familien durch die Erweiterung der JVA nicht unmittelbar berührt werden. So soll z. B. die an der Helmut-Just-Straße und an der Wilhelm-Busch-Straße gelegene Wohnbebauung durch die Verlagerung der Erschließung an die Dessauer Straße verkehrlich entlastet werden. Insgesamt wird das Vorhaben daher als familienverträglich beurteilt.

Pro und Contra

Pro:

Die Erweiterung der JVA sichert langfristig deren Bestand am Standort Halle. Dies trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowohl in der JVA selbst als auch bei mittelständischen Betrieben in der Stadt Halle (Saale) und der Region bei, die Dienstleistungsfunktionen übernehmen. Im Zuge des Erweiterungsvorhabens kann zudem die derzeitige Erschließungssituation der JVA zugunsten der umgebenden Wohnbebauung verbessert werden.

Contra:

Die Planung greift im Norden in den Landschaftsraum Posthornteiche ein. Allerdings werden die baulichen Eingriffe dort eher gering ausfallen. Verringert wird der Anteil der bisher im Flächennutzungsplan als Flächen für den Wald dargestellten Bereiche. Der tatsächliche Eingriff in Wald ist flächenmäßig gering.

Weiterhin kommt es zu geringen Eingriffen in die Kleingartenanlage und das Gelände der sozialen Einrichtung in der Nachbarschaft der Haftanstalt. Diese gefährden aber weder die Existenz der Kleingartenanlage noch die der sozialen Einrichtung.

Im Rahmen von frühzeitigen Informationsveranstaltungen des Landes zum Vorhaben äußerten sich viele Anwohner kritisch zu der geplanten Erweiterung, da sie Beeinträchtigungen der Wohnqualität und des Grundstückswertes fürchten.

Anlagen:

Abwägung vom 19.02.2016 einschließlich Anlage zur Abwägung